

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Control, Computer and Communications Engineering, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort: Friedberg, Gießen
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat aber Bedarf für die Einreichung weiterer Unterlagen und ist daher zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

I. Auflagen

keine

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage - besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV)

A. Erste Behandlung

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird vollständig in englischer Sprache unterrichtet. So stellt das Gutachtergremium auf S. 16 des Akkreditierungsberichts fest: „Der Studiengang Control, Computer and Communications Engineering der Fachbereiche IEM und EI6 ist als einziger englischsprachiger Studiengang der THM international ausgerichtet und spricht neben deutschen Studierenden auch Studierende aus dem Ausland an, die ihren Master in Deutschland absolvieren möchten.“

Weiter legt § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Control, Computer and Communications Engineering der Fachbereiche 02 Elektro- und Informationstechnik (EI) und 11 Informationstechnik-Elektrotechnik-Mechatronik (IEM) der Technischen Hochschule Mittelhessen fest: „Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Im Modulhandbuch (Anlage 2) können andere Prüfungssprachen festgelegt werden. Die Master-Thesis wird in englischer Sprache verfasst.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StakV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar die Modulbeschreibungen aber nicht die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV.

Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Prüfungs- und Studienordnung in einer englischsprachigen Lesefassung vorgelegt und nachgewiesen, dass diese für die Studierenden zugänglich ist. Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV erfüllt.

Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

